



Reglement der Pensionskasse Alcan Schweiz

gültig ab 1. Januar 2010

ÜBERSICHT ÜBER DIE LEISTUNGEN UND DIE FINANZIERUNG

Versicherter Lohn	Art. 4
Finanzierung	
• Beiträge	Art. 6
• Eintrittsleistung, Einkaufssumme	Art. 7
Leistungen im Alter	
• Altersrente, Alterskapital	Art. 9
• Kinderrenten	Art. 9
• Überbrückungsrente	Art. 10
• Sparkonto	Art. 16
Leistungen im Invaliditätsfall	
• Leistungen bei Kurzzeiterwerbsunfähigkeit (KEV)	Art. 11
• Invalidenrente	Art. 12
• Kinderrenten	Art. 12
Leistungen im Todesfall	
• Ehegatten- / Lebenspartnerrente	Art. 13
• Waisenrenten	Art. 14
• Todesfallkapital	Art. 15
Leistungen im Austrittsfall	Art. 20

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN UND BEZEICHNUNGEN

Stiftung	Pensionskasse Alcan Schweiz
Pensionskasse	von der Stiftung gemäss vorliegendem Reglement geführte Pensionskasse
Firma	Alcan Holdings Switzerland AG und die mit ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben
Mitarbeiter	die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Versicherte	die in die Pensionskasse aufgenommenen Mitarbeiter
Rücktrittsalter	das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres
Eingetragene	
Partnerschaft	im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Stiftung	1
Art. 2	Aufnahme	1
Art. 3	Gesundheitsprüfung	2
Art. 4	Versicherter Lohn	2
Art. 5	Risikoversicherung und Vollversicherung	3
II.	Finanzierung	4
Art. 6	Beiträge	4
Art. 7	Eintrittsleistung, Einkaufssumme	4
III.	Versicherungsleistungen	6
Art. 8	Versicherte Leistungen, Information der Versicherten	6
Art. 9	Altersrente, Alterskapital, Kinderrenten	6
Art. 10	Überbrückungsrente	7
Art. 11	Kurzzeit-Erwerbsunfähigkeit (KEV)	7
Art. 12	Invalidenrente, Kinderrenten	8
Art. 13	Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente	9
Art. 14	Waisenrenten	10
Art. 15	Todesfallkapital	11
Art. 16	Sparkonto	11
Art. 17	Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung	12
Art. 18	Auszahlungsbestimmungen	12
IV.	Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	14
Art. 19	Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung	14
Art. 20	Höhe der Austrittsleistung	14
Art. 21	Verwendung der Austrittsleistung	14
Art. 22	Beurlaubung	15
V.	Besondere Bestimmungen	16
Art. 23	Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht	16
Art. 24	Sicherung der Pensionskassenleistungen	17

Art. 25	Verrechnung mit Forderungen	17
Art. 26	Auskunfts- und Meldepflicht	17
Art. 27	Wohneigentumsförderung (WEF): Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht	18
Art. 28	Ehescheidung	19
Art. 29	Teilliquidation	19
Art. 30	Unterdeckung	21
VI.	Organisation	22
Art. 31	Stiftungsrat	22
Art. 32	Kontrolle	23
Art. 33	Rechnungsführung; Vermögensanlage	23
VII.	Schlussbestimmungen	24
Art. 34	Anwendung und Änderung des Reglements	24
Art. 35	Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung	24
Art. 36	Streitigkeiten	24
Art. 37	Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	24
	ANHANG ZUM REGLEMENT	25
1	Höhe der Beiträge	25
2	Spargutschriften	25
3	Einkauf zusätzlicher Leistungen und Leistungsbarwerte	26
4	Finanzierung der Überbrückungsrente	28

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stiftung

- 1 Unter dem Namen 'Pensionskasse Alcan Schweiz' besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Zürich.
- 2 Die Stiftung bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeiter der Firma im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen der Mitarbeiter nach deren Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.
- 3 Die Stiftung führt eine Pensionskasse nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.
- 4 Die Pensionskasse gewährt in jedem Falle mindestens die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten ein "Kontrollkonto" (Schattenrechnung), aus dem jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche hervorgehen.

Art. 2 Aufnahme

- 1 In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeiter aufgenommen, deren Jahreslohn (Art. 4 Abs. 2) den Mindestlohn gemäss Anhang übertrifft.
Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- 2 In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:
 - a) Mitarbeiter, die das Rücktrittsalter bereits erreicht haben.
 - b) Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - c) Mitarbeiter, die gemäss IV mindestens zu 70 % invalid sind.
 - d) Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
 - e) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.
 - f) Mitarbeiter mit einem Lehrvertrag, deren Jahreslohn den Koordinationsbetrag nach BVG nicht übersteigt und die am 1. Januar das 24. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
 - g) Mitarbeiter, die eine ganze Altersrente aus der Pensionskasse beziehen und damit als vollständig pensioniert gelten.

Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).

Art. 3 Gesundheitsprüfung

- 1 Jeder in die Pensionskasse aufzunehmende Mitarbeiter hat einen Fragebogen über seinen Gesundheitszustand auszufüllen. Die Verwaltung entscheidet von Fall zu Fall, ob sich der Mitarbeiter auf Kosten der Pensionskasse durch einen vom Stiftungsrat bezeichneten Arzt untersuchen und zuhänden der Pensionskasse ein Gesundheitszeugnis ausstellen lassen muss.
- 2 Im Falle eines unbefriedigenden Gesundheitszustands ist die Pensionskasse berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfalleistungen, welche die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen, Vorbehalte anzubringen und die versicherten Leistungen einzuschränken. Tritt ein Versicherungsfall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Einschränkungen auf den überobligatorischen Leistungen lebenslanglich aufrechterhalten.
- 3 Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben werden, dürfen nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
- 4 Die Dauer eines ausgesprochenen Vorbehalts beträgt höchstens fünf Jahre.
- 5 Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Aufnahme in die Pensionskasse bestand, werden nur die mit der eingebrachten Austrittsleistung eingekauften Leistungen, mindestens aber die gesetzlichen Leistungen gemäss BVG, erbracht.
- 6 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Pensionskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne des BVG invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit innerhalb der nach BVG massgebenden Frist zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

Art. 4 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Abs. 2, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Abs. 3.
- 2 Der massgebende Jahreslohn entspricht dem festen AHV-pflichtigen Jahreslohn samt regelmässigen Zulagen und wird der Pensionskasse durch die Firma mitgeteilt. Familien- und Kinderzulagen sowie Zuwendungen einmaliger oder zeitweiliger Natur werden nicht angerechnet. Für Versicherte, deren Beschäftigungsgrad und Einkommenshöhe stark schwankt, ist der durchschnittliche massgebende Jahreslohn der entsprechenden Berufsgruppe massgebend.
- 3 Der Koordinationsbetrag wird nach folgender Formel festgelegt:
$$K = A + 1/5 * JE1 + 1/9 * JE2$$
Dabei bedeutet JE1 den Teil des massgebenden Jahreslohnes bis zum Grenzwert G1 und JE2 den Teil des massgebenden Jahreslohnes zwischen den Grenzwerten G1 und G2. Die jeweils gültigen Ansätze für A, G1 und G2 sind im Anhang festgelegt.
- 4 Der Grenzwert G2 entspricht dem Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohns massgebenden Jahreslohns.
- 5 Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Versicherten wird der Koordinationsbetrag sowie der maximale massgebende Jahreslohn auf dem auf 100% umgerechneten

massgebenden Jahreslohn bestimmt und entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung reduziert.

- 6 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme festgesetzt. Veränderungen des massgebenden Jahreslohnes werden ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit berücksichtigt.
- 7 Vermindert sich der massgebende Jahreslohn eines Versicherten und wäre deshalb sein versicherter Lohn herabzusetzen, wird von dieser Massnahme solange abgesehen, als der Versicherte und die Firma bereit sind, ihre Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten. Besteht jedoch diese Bereitschaft nicht oder nicht mehr, wird der versicherte Lohn gemäss den vorstehenden Bestimmungen dem verminderten massgebenden Jahreslohn angepasst. Dies führt in der Folge auch zu einer Anpassung der versicherten Leistungen.
- 8 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.
- 9 Eine Erhöhung des Koordinationsbetrags führt nicht zu einer Reduktion des versicherten Lohns.

Art. 5 Risikoversicherung und Vollversicherung

- 1 Erfolgt der Eintritt eines Versicherten vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Altersjahr vollendet, so ist er nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert (Risikoversicherung).
- 2 Am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Versicherte das 25. Altersjahr vollendet, beginnt die Vollversicherung. Der Versicherte ist ab diesem Zeitpunkt für die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert.

II. Finanzierung

Art. 6 Beiträge

- 1 Die Risiko- und Vollbeiträge der Firma und der Versicherten sind im Anhang aufgeführt. Neben den ordentlichen Beiträgen werden Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen sowie unter Umständen Beiträge für die Zusatzversicherung nach einem WEF-Bezug (Art. 27) erhoben.
- 2 Die Beiträge der Versicherten werden in Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der Pensionskasse monatlich überwiesen.
Die Beiträge der Firma werden zusammen mit den Beiträgen der Versicherten der Pensionskasse überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.
- 3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Bei einem Eintritt bis und mit dem 15. eines Monats werden die Beiträge für den ganzen Monat erhoben. Bei einem späteren Eintritt beginnt die Beitragspflicht ab dem nächsten Monat. Die Beitragspflicht endet unter Vorbehalt von Abs. 4, wenn
 - a) das Rücktrittsalter erreicht wird,
 - b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
 - c) der Mindestlohn gemäss Anhang unterschritten wird.
- 4 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn ausgerichtet wird.
- 5 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Massgebend sind der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung.

Art. 7 Eintrittsleistung, Einkaufssumme

- 1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Die Eintrittsleistung wird unter Verwendung der Barwerttabelle im Anhang für den Einkauf von Versicherungsjahren verwendet. Dabei können ganze Jahre und Monate eingekauft werden. Ein nicht für den Einkauf von Versicherungsjahren verwendeter Anteil der Austrittsleistung wird dem Sparkonto gutgeschrieben (vgl. Art. 16).
- 2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Pensionskasse.
- 3 Der Versicherte hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
- 4 Der Versicherte hat der Pensionskasse die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschatzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Pensionskasse an diese überweisen.
- 5 Ein Versicherter kann bei voller Arbeitsfähigkeit bis zum Erreichen der maximalen Altersrente von 65.6% des versicherten Lohnes und dem maximalen Stand des Sparkontos jederzeit zusätzliche Einkaufssummen leisten. Der Höchstbetrag der Einkaufs-

summe reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse eingebracht hat.

- 6 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 28 Abs. 1). Wurde die Altersgrenze für eine Rückzahlung gemäss Art. 27 Abs. 7 überschritten, ist die Leistung einer Einkaufssumme zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.
- 7 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.
- 8 Die Firma kann Einkaufssummen der Versicherten übernehmen.

III. Versicherungsleistungen

Art. 8 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten

- 1 Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
 - a) Altersrente, Alterskapital, Kinderrenten (Art. 9)
 - b) Überbrückungsrente (Art. 10)
 - c) Leistungen bei Kurzzeit-Erwerbsunfähigkeit (KEV) (Art. 11)
 - d) Invalidenrente, ergänzt durch Kinderrenten (Art. 12)
 - e) Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente (Art. 13)
 - f) Waisenrenten (Art. 14)
 - g) Todesfallkapital (Art. 15)
 - h) Sparkapital, auszahlbar bei Alter, Tod und Invalidität (Art. 16)
- 2 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.
- 3 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 19 Abs. 6, Art. 23, Art. 24 und Art. 25 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 18. In jedem Fall sind die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG garantiert (vgl. Art. 1 Abs. 4).

Art. 9 Altersrente, Alterskapital, Kinderrenten

- 1 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollenendung des 60. Altersjahres aufgelöst wird und der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat, vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 2. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters, vorbehalten bleibt Absatz 6.
- 2 Die versicherte Altersrente beträgt für jedes eingekaufte und bis zum Rücktrittsalter mögliche Versicherungsjahr 1.6% des versicherten Lohnes, vorbehalten bleibt Art. 30 Abs. 1. Maximal sind 41 Versicherungsjahre oder ein Rentensatz von 65.6% möglich. Die Altersrente bei einem vorzeitigen oder aufgeschobenen Altersrücktritt ergibt sich aufgrund einer versicherungstechnischen Berechnung.
- 3 Ändert sich der Beschäftigungsgrad eines Versicherten, so wird die Versicherung neu berechnet. Die Austrittsleistung nach Art. 20 Abs. 1 im Zeitpunkt der Änderung wird dabei für den Einkauf von Versicherungsjahren verwendet. Ein nicht benötigter Anteil wird dem Sparkonto gutgeschrieben.
- 4 Der Versicherte kann die auszurichtende Altersrente teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Der Umfang des allfälligen Kapitalbezugs ist der Pensionskasse spätestens sechs Monate vorher schriftlich und vom Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mitunterzeichnet und beglaubigt bekannt zu geben, ansonsten verwirkt der Versicherte dieses Recht. Eine solche Erklärung kann bis sechs Monate vor dem Altersrücktritt abgeändert werden.

- 5 Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 60. Altersjahres im Einvernehmen mit der Firma sein Arbeitsverhältnis, so kann er einen Teilaltersrücktritt verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital zur Anwendung.

Die dem reduzierten Arbeitsverhältnis entsprechenden Teile der Versicherung werden gemäss Art. 5 weiter geführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 4 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 6.

- 6 Bleibt ein Versicherter im Einvernehmen mit der Firma über das Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann er im Umfang seiner Weiterbeschäftigung die fällige Altersleistung gemäss Abs. 1 entweder beziehen oder sie bis längstens zum 70. Altersjahr zur Erhöhung der beim späteren Ausscheiden fälligen Altersleistung gemäss Abs. 1 verwenden.
- 7 Der Altersrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte (Art. 14), Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 4 % der laufenden Altersrente.

Art. 10 Überbrückungsrente

- 1 Der Altersrentner kann, sofern er das für ihn geltende ordentliche AHV-Rentenalter noch nicht erreicht hat, eine Überbrückungsrente bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen darf.
- 2 Die Überbrückungsrente wird durch das vorhandene Sparkonto (Art. 16) oder durch eine lebenslängliche Kürzung der versicherten Altersrente (Art. 9) unter Anwendung der Tarife im Anhang finanziert.

Art. 11 Kurzzeit-Erwerbsunfähigkeit (KEV)

- 1 Versicherte, welche infolge von Krankheit, Unfall oder Invalidität nach Erschöpfung der arbeitsvertraglichen Leistungen über kein Erwerbseinkommen verfügen und für welche die Unternehmung KEV-Beiträge bezahlt (siehe Anhang), haben Anspruch auf KEV-Leistungen. Falls die Kurzzeit-Erwerbsunfähigkeit schuldhaft oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde, können die Leistungen der KEV teilweise oder ganz gekürzt werden.
- 2 Die Leistungen der KEV werden in Ergänzung zu Taggeld- und Rentenleistungen aller übrigen Einrichtungen der sozialen und beruflichen Vorsorge ausgerichtet. Sie ergänzen somit namentlich Taggeld-Leistungen der Unternehmung, der AHV/IV, der SUVA und privater Versicherungen - an welche die Unternehmung wenigstens 50% der Prämien finanziert hat - sowie allfällige Renten- und Kapitalleistungen der AHV/IV, der SUVA sowie der Pensionskasse. Kapitalabfindungen werden mit dem Rentenumwandlungswert gemäss den verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen angerechnet.
- 3 Bei voller Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit betragen die Leistungen der KEV zusammen mit allen übrigen Versicherungsleistungen gemäss Absatz 2, je in Prozenten des letzten massgebenden Jahreseinkommens:
 - 85% nach Erlöschen der Lohnzahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres
 - 85% im 2. Kalenderjahr
 - 80% im 3. Kalenderjahr
 - 70% im 4. Kalenderjahr

Der Versicherte hat Anspruch auf

- a) eine volle KEV-Leistung, wenn er mindestens zu 70 % arbeitsunfähig ist;
- b) eine Dreiviertelleistung, wenn er mindestens zu 60 % arbeitsunfähig ist;
- c) eine halbe Leistung, wenn er mindestens zu 50 % arbeitsunfähig ist;
- d) eine Viertelleistung, wenn er mindestens zu 40 % arbeitsunfähig ist.

Eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als 40% ergibt keinen Anspruch auf KEV-Leistungen.

- 4 Jede versicherte Person ist verpflichtet, die Durchführung aller Massnahmen, die zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben getroffen werden, zu erleichtern. Kommt sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, so können ihr die KEV-Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden.
- 5 Der Anspruch auf alle laufenden Leistungen der KEV erlischt spätestens mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, mit dem Erreichen des Rücktrittsalters oder bei Versicherten mit einem befristeten Arbeitsvertrag mit Ablauf der Vertragsdauer.
- 6 Der maximale Leistungssatz von 85% kann pro Versicherten höchstens während insgesamt 24 Monaten zur Anwendung kommen, alle übrigen Ansätze gemäss Absatz 3 während höchstens 12 Monaten. Bei wiederholten Versicherungsfällen wird die frühere Bezugsdauer pro Stufe angerechnet. Nach einer Bezugsdauer von insgesamt 48 Monaten erlischt der Anspruch auf Zusatzleistungen KEV vollständig.
- 7 Erhält der Bezüger von KEV-Leistungen rückwirkende Ansprüche auf Leistungen anderer Versicherungen (z.B. der IV oder der SUVA), so wird er für die bezogenen KEV-Leistungen im Umfang der rückwirkenden Ansprüche rückzahlungspflichtig. Nach Möglichkeit werden die rückwirkenden Ansprüche direkt mit dem Sozialversicherungsträger (IV oder SUVA) verrechnet.
- 8 Eine Weiterführung der KEV-Versicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Unternehmung ist nicht möglich.

Art. 12 Invalidenrente, Kinderrenten

- 1 Invalidität liegt vor, wenn ein Versicherter durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar wegen Krankheit (einschliesslich Zerfall der geistigen und körperlichen Kräfte) oder Unfall ganz oder teilweise seinen Beruf oder eine andere seiner Lebensstellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann oder im Sinne der IV invalid ist.
- 2 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Pensionskasse den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihr bestimmten Vertrauensarzt beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, massgebend. Der durch die Pensionskasse festgelegte Invaliditätsgrad muss jedoch mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad entsprechen.
- 3 Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter, der

- a) mindestens zu 40 % invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war; oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 %, versichert war; oder
 - c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 %, versichert war.
- 4 Der Versicherte hat Anspruch auf
- a) eine Vollinvalidenrente, wenn er mindestens zu 70% invalid ist;
 - b) eine Dreiviertelrente, wenn er mindestens zu 60 % invalid ist;
 - c) eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50 % invalid ist;
 - d) eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist.
- 5 Die Vollinvalidenrente entspricht der versicherten Altersrente bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit.
- 6 Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder zum Wegfall der Invalidität ausgerichtet.
- 7 Der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte (Art. 14), Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe von 15% der laufenden Invalidenrente. Erreicht der Invalidenrentner das Rücktrittsalter, werden die ausbezahlten Kinderrenten zum gleichen Zeitpunkt durch Kinderrenten gemäss Art. 9 Abs. 7 abgelöst.
- 8 Tritt ein Versicherter, der Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse hat, aus der Pensionskasse aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 20 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

Art. 13 Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente

- 1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei dessen Tod
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Abs. 6) wird bei der Ehedauer angerechnet.
- 2 Die Ehegattenrente beträgt 60 % der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente oder 60% der laufenden Invaliden- bzw. Altersrente.
- 3 Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, Altersrentner oder Invalidenrentner, wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinaus gehende volle Jahr um 3 % ihres vollen Betrags gekürzt.
- 4 Erfolgt die Eheschliessung nach dem Rentenbeginn, so ist eine Ehegattenrente nur im Umfang der gesetzlichen Mindestrente für Ehegatten gemäss BVG versichert.

- 5 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten hat gegenüber der Pensionskasse Anspruch auf eine Ehegattenrente in Höhe der gesetzlichen Mindestrente für den geschiedene Ehegatten gemäss BVG, sofern
- a) ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde,
 - b) die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
 - c) der überlebende, geschiedene Ehegatte entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.
- Ist die letzte Bedingung nicht erfüllt, hat er nur Anspruch auf eine einmalige Abfindung im Betrag dreier Jahresrenten in Höhe der gesetzlichen Mindestrente gemäss BVG. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft.
- 6 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern
- a) der Partner oder die Partnerin mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
 - b) der Partner oder die Partnerin keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
 - c) der Stiftung die Partnerschaft zu Lebzeiten des Versicherten angezeigt wurde.
- 7 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.
- 8 Überlebende eingetragene Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie überlebende Ehegatten. Wird eine eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, hat der überlebende Ex-Partner die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende geschiedene Ehegatte.

Art. 14 Waisenrenten

- 1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 2 Pflegekinder haben nur Anspruch auf Waisenrente, wenn der Versicherte massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 3 Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 15 %, für jede Vollweise 30 % der gemäss Art. 12 zum Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente oder laufenden Invaliden- bzw. Altersrente.

Art. 15 Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein aktiver Versicherter, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2 Das Todesfallkapital entspricht der Austrittsleistung des Versicherten abzüglich des Sparkontos, welches nach Art. 16 separat ausbezahlt wird, höchstens aber zwei versicherten jährlichen Altersrenten.
- 3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
 - a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Abs. 2 BVG),
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen,

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurden.

- 4 Der Versicherte kann die in Absatz 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmass verändern:
 - a) Falls Personen gemäss Abs. 3 lit. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a und b zusammenfassen.
 - b) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a und c zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

- 5 Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 3 und 4) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.
- 6 Fehlen Personen gemäss Absatz 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

Art. 16 Sparkonto

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt. Das Sparkonto kann bei Altersrücktritt in Kapitalform, als Überbrückungsrente (Art. 10) bis zum Erreichen des Rücktrittsalters oder zur Erhöhung der lebenslänglichen Altersrente verwendet werden. Bei Tod oder Invalidität wird es in Kapitalform zusätzlich zu den Invaliden- bzw. Hinterlassenenleistungen ausbezahlt.
- 2 Das Guthaben auf dem Sparkonto besteht aus
 - a) den Spargutschriften gemäss Anhang samt Zinsen,
 - b) den nicht für den Einkauf von Altersleistungen verwendeten eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen,

- c) den nicht für den Einkauf von Altersleistungen verwendeten freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen,
 - d) den nicht für den Einkauf von Altersleistungen verwendeten Anteil der Austrittsleistung nach Art. 20 Abs. 1 bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades,
 - e) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft samt Zinsen.
- 3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Sparkontos:
- a) Der Zinssatz entspricht in der Regel dem technischen Zinsfuss und wird vom Stiftungsrat im Voraus für ein ganzes Kalenderjahr festgelegt (vgl. Anhang).
 - b) Der Zins wird auf dem Stand des Sparkontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Spargutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Sparkonto hinzugerechnet.
 - c) Wird eine Einlage aus einer Eintritts- oder einer Einkaufsleistung gutgeschrieben, wird diese im betreffenden Kalenderjahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.
 - d) Tritt ein Versicherungsfall (Alter, Tod oder Invalidität) ein oder scheidet ein Versicherter während des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Sparkontos am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Spargutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- 4 Bei Teilinvalidität werden das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Pensionskasse vorhandene Sparguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparkonto wird entsprechend Abs. 1 ausbezahlt und das dem aktiven Teil entsprechende Sparkonto wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt. Bei Teilaltersrücktritt gelten diese Regelungen sinngemäss.

Art. 17 Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung

- 1 Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel der Pensionskasse. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.
- 2 Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Art. 36 Abs. 1 BVG bleibt vorbehalten. Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse des Stiftungsrates.

Art. 18 Auszahlungsbestimmungen

- 1 Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten in 12 auf ganze Franken gerundeten Raten jeweils Ende des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle in der Schweiz. Bei einer Zahlungsstelle im Ausland gehen die zusätzlichen Kosten der Überweisung zulasten des Versicherten. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Monatsrente ausbezahlt.

- 2 Die Pensionskasse richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 %, die Waisenrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV (vgl. Anhang) beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen gegenüber der Pensionskasse.
- 3 Bei Wegfall der Rentenberechtigung wird die fällige Rente für den laufenden Monat zum letzten Mal ausbezahlt.
- 4 Solange die Firma noch den Lohn oder einen Lohnnachgenuss auszahlt, ist bei Invalidität oder Tod eines Versicherten der Beginn der Rentenzahlung aufgeschoben.

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 19 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

- 1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht. Bei bestehendem Arbeitsverhältnis endet das Vorsorgeverhältnis, wenn der Jahreslohn voraussichtlich dauernd unter den Mindestlohn gemäss Anhang sinkt, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Absatz 5.
- 2 Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 60. Altersjahr aufgelöst und nimmt der Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann er die Beendigung des Vorsorgeverhältnisses beantragen.
- 3 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.
- 4 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Anhang) zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz (vgl. Anhang) zu verzinsen.
- 5 Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.
- 6 Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 20 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen (Art. 16 FZG) zuzüglich dem Sparkonto, mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG. Geschuldete und nicht bezahlte Beiträge oder Nachzahlungen des Versicherten werden in Abzug gebracht.
- 2 Hat die Firma eine Einkaufssummen gemäss Art. 7 ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollen zurückgelegten Beitragsjahr um einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve der Firma gutgeschrieben.
- 3 Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

Art. 21 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

- 2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.

- 3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
- a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 4) oder
 - b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Versicherte oder Versicherte in einer eingetragenen Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich und beglaubigt zustimmt. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen.

- 4 Ein Versicherter, der die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn er für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU oder Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist.

Art. 22 Beurlaubung

- 1 Wird ein Versicherter beurlaubt, bleibt seine Versicherung unverändert in Kraft, falls die Beiträge von Mitarbeiter und Firma während der Dauer des Urlaubs weiterhin geleistet werden.
- 2 Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats des Urlaubs weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit.
- 3 Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wieder aufgenommen, wird die verzinste Austrittsleistung für den Einkauf von Versicherungsleistungen wie für einen Neueintritt verwendet.
- 4 Auf Antrag des Versicherten wird die Versicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der Pensionskasse beitragspflichtig oder beitragsfrei weitergeführt, falls die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Der Versicherte untersteht der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht.
 - b) Der Versicherte hat das 55. Altersjahr bereits vollendet oder ist zu einer mit einer angeschlossenen Firma finanziell oder wirtschaftlich eng verbundenen Unternehmung im Ausland für eine voraussichtlich temporäre Zeit entsandt worden.
 - c) Der Versicherte war während mindestens fünf Jahren in der Pensionskasse versichert.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 23 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht

- 1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90 % des mutmasslich entgangenen massgebenden Jahreslohns gemäss Art. 4 Abs. 2 und 4 zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Pensionskasse werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:
 - a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
 - b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;
 - d) Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet. Ausgenommen sind Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen, die nicht angerechnet werden.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

- 3 Die Rentenkürzung wird von der Pensionskasse periodisch überprüft.
- 4 In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.
- 5 Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.
- 6 Die Pensionskasse kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.
- 7 Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG um-

stritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Pensionskasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG.

- 8 Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 24 Sicherung der Pensionskassenleistungen

- 1 Die Leistungen der Pensionskasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Pensionskassenleistungen kann, vorbehaltlich Art. 27, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen der Pensionskasse werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Pensionskasse verrechnet bzw. müssen zurückerstattet werden.

Art. 25 Verrechnung mit Forderungen

Von der Firma an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.

Art. 26 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über ihren Gesundheitszustand bei der Aufnahme in die Pensionskasse sowie über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- 2 Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis zu erbringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden. Die Versicherten verpflichten sich, der Pensionskasse Einsicht in die IV-Entscheide zu gewähren.
- 3 Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 23 erwähnten anderweitigen Vorsorgeeinrichtungen oder Dritter einzureichen.
- 4 Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Pensionskasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 5 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 27 Wohneigentumsförderung (WEF): Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht

- 1 Der Versicherte kann bis zu sechs Monate vor dem geplanten Altersrücktritt, spätestens aber bis sechs Monate vor dem Erreichen des Rücktrittsalters, einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- 2 Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren freiwillige Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- 3 Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse vermittelt oder offeriert eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke und macht ihn auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- 4 Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten oder Versicherten in einer eingetragenen Partnerschaft ist zusätzlich die schriftliche und beglaubigte Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners vorzulegen.
- 5 Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 6 Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- 7 Beim Vorbezug wird in erster Priorität das Sparkonto um den vorbezogenen Betrag reduziert. Reicht dies nicht aus, so werden die Versicherungsleistungen gemäss einer versicherungstechnischen Berechnung entsprechend dem vorbezogenen Betrag gekürzt. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zu sechs Monate vor dem Altersrücktritt bzw. dem Rücktrittsalter zulässig, der zurückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme gemäss Art. 7 behandelt.
- 8 Die Pensionskasse kann vom Versicherten für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen. Der Versicherte hat die Kosten für die Grundbuchanmerkung selber zu tragen.

Art. 28 Ehescheidung

- 1 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehe dauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das Sparkonto sowie allenfalls mit einem Restbetrag die versicherten Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenleistungen des Versicherten. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem Restbetrag sinngemäss nach Art. 27 Abs. 7. Der Versicherte kann jederzeit eine Einlage gemäss Art. 7 in der Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen.
- 2 Erhält ein Versicherter die Austrittsleistung seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 7 behandelt.
- 3 Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 29 Teilliquidation

- 1 Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 massgebend.
- 2 Der Sachverhalt der Teilliquidation liegt vor
 - a) bei Auflösung eines Anschlussvertrages, sofern dadurch mindestens 2% der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden oder
 - b) bei Restrukturierung eines Unternehmens, sofern dadurch
 - bei bis 5 Arbeitnehmenden mindestens 2
 - bei 6 bis 10 Arbeitnehmenden mindestens 3
 - bei 11 bis 25 Arbeitnehmenden mindestens 4
 - bei 26 bis 100 Arbeitnehmenden mindestens 5
 - bei über 100 Arbeitnehmenden mindestens 5%der Versicherten einer angeschlossenen Firma unfreiwillig austreten. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert, oder auf andere Weise verändert werden.
 - c) bei einer Verminderung der Belegschaft, sofern dadurch innerhalb von rund 12 bis 24 Monaten mindestens 10% der Versicherten einer angeschlossenen Firma aus wirtschaftlichen Gründen aus der Pensionskasse ausscheiden. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.
- 3 Treten mindestens zwei Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, in allen andern Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.
- 4 Der Stiftungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten. Stichtag für die Teilliquidation ist das Ende des Kalenderjahres, das dem Beginn der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt.
- 5 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich ange-

wendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.

- 6 Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch an den freien Mitteln. Die freien Mittel werden in Prozenten der Vorsorgekapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und der austretenden Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Vorsorgekapital. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen bzw. Rückzahlungen, welche in den letzten 12 Monaten eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidung der letzten 12 Monate werden für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln der Austrittsleistung hinzugerechnet.
- 7 Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden. Zudem wird dem Beitrag angemessenen Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf die Austrittsleistungen bzw. das Vorsorgekapital. Der Anspruch an den Rückstellungen und Schwankungsreserven wird kollektiv übertragen. Der Stiftungsrat entscheidet über Form und Art der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Mittel.
- 8 Der kollektive Austritt wird sofern möglich in einem Übernahmevertrag geregelt. Bei individuellen Austritten gelten betreffend die Überweisung von freien Mitteln die Bestimmungen von Art. 21 sinngemäss.
- 9 Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel wesentlich ändern (um mehr als 5%), werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mitteln angepasst.
- 10 Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte den Abzug zurückerstatten. Der Fehlbetrag wird in Prozenten der Austrittsleistungen und des Vorsorgekapitals festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und der austretenden Rentner am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Vorsorgekapital. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten 12 Monaten eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidung der letzten 12 Monate werden für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag der Austrittsleistung hinzugerechnet.
- 11 Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentner zeitgerecht über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in die Verteilpläne. Diese haben das Recht, gegen den Entscheid des Stiftungsrates innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Die Versicherten und die Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt der Information überprüfen und entscheiden zu lassen. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Kontrollstelle bestätigt in

ihrem Bericht gemäss Art. 32 Abs. 1 die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

Art. 30 Unterdeckung

- 1 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Sparkonti (Art. 16), der Zinssatz auf dem Barwert der erworbenen Leistungen, die Finanzierung, die Leistungen und nach Rücksprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde die laufenden Renten, welche die Leistungen gemäss BVG übersteigen, den vorhandenen Mitteln angepasst werden.

Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf dem Barwert der erworbenen Leistung bzw. den Sparkonten unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Sparkonten berechnet.

Die Anpassung des Zinssatzes auf dem Barwert der erworbenen Leistungen erfolgt durch entsprechende Reduktion der im Geschäftsjahr zu erwerbenden Leistungen, indem das Sparkonto oder, falls dies nicht ausreicht, die Versicherungsjahre gemäss Art. 9 Abs. 2 reduziert werden. Die Reduktion erfolgt gemäss einer versicherungstechnischen Berechnung entsprechend einer vom Stiftungsrat festgelegten Zinsdifferenz.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Mindestversicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

- 2 Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 1 als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.
- 3 Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
- 4 Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

VI. Organisation

Art. 31 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, wovon mindestens je drei von der Firma und von den Versicherten aus ihrem Kreis gewählt werden.
- 2 Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.
- 3 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die von den Versicherten gewählten Mitglieder scheidern mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Für die verbleibende Amtsdauer wird ein Ersatzmitglied nach dem Verfahren gemäss Absatz 1 gewählt. Die Firma kann die von ihr gewählten Mitglieder jederzeit abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen.
- 4 Der Verwaltungsrat der Stifterfirma bezeichnet eines der von ihm gewählten Mitglieder als Präsident. Der Vizepräsident wird aus dem Kreis der Versichertenvertreter bestimmt. Bei Abwesenheit des Präsidenten nimmt der Vize-Präsident dessen Stellung ein.
- 5 Die Rentenbezüger der Stiftung haben das Recht, aus ihrem Kreis einen Beisitzer in den Stiftungsrat zu wählen. Der Beisitzer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- 6 Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Jedes Stiftungsratsmitglied und der Geschäftsführer kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 7 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder der Vize-Präsident. Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.
- 8 Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- 9 Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat trifft alle Entscheidungen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sind. Er befindet über die Ausrichtung von Leistungen und Abfindungen an die Begünstigten oder deren Hinterlassenen in Anwendung des von ihm erlassenen Reglements.
- 10 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Zu diesem Zweck bestimmt er diejenigen Personen, welche die Stiftung mit Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich vertreten. Die zeichnungsberechtigten Personen brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein.

- 11 Der Stiftungsrat bezeichnet den Geschäftsführer der Stiftung. Der Stiftungsrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bestellen oder einzelne Personen damit betrauen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- 12 Alle Personen, die an Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Pensionskasse beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 32 Kontrolle

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt die Kontrollstelle der Stiftung (Art. 53 Abs. 1 BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Kontrollstellenbericht an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.
- 2 Der Stiftungsrat bestimmt den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 BVG). Mindestens alle drei Jahre ist durch den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche der kantonalen Aufsichtsbehörde bekannt zu geben ist.

Art. 33 Rechnungsführung; Vermögensanlage

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Pensionskasse wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres zu erstellen.
- 2 Das Pensionskassenvermögen wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen.
- 3 Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 34 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entspricht.
- 2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Reglements massgebend.
- 3 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

Art. 35 Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung

- 1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der zuständigen Ausgleichskasse der AHV zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 23 FZG und Art. 29 des Reglements sind massgebend.
- 2 Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.

Art. 36 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG.

Art. 37 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt das Reglement 2008.
- 2 Die am 31. Dezember 2009 bereits laufenden Renten und die mitversicherten Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderungen. Für diese Fälle ist das zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses geltende Reglement massgebend.
- 3 Für die Berechnung der Höhe der Invalidenrente und die Invalidenrentenberechtigung ist dasjenige Reglement massgebend, welches bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in Kraft war.

Zürich, den 11. September 2009

Der Stiftungsrat

ANHANG ZUM REGLEMENT

1 Höhe der Beiträge

(Vergleiche Reglement Art. 6)

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden ordentlichen Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Alter	ordentliche Beiträge		Spargutschriften		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
– 24	1.6	2.4	-	-	1.6	2.4
25 – 65	7.7	9.9	1.0	2.0	8.7	11.9

Von den ordentlichen Beiträgen sind je 0.5% für die Finanzierung der KEV-Leistungen bestimmt.

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächst höhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Bei einer Erhöhung des versicherten Lohnes nach Vollendung des 25. Altersjahres sind Nachzahlungen zu leisten. Der Versicherte hat als Nachzahlung 20% der Erhöhung des versicherten Lohnes zu leisten. Dieser Erhöhungsbetrag wird im Zeitpunkt der Erhöhung des massgebenden Lohnes fällig und wird in monatlichen Raten bis zum Ende des Kalenderjahres vom Salär abgezogen.

Die Unternehmung leistet eine Nachzahlung in der Höhe der Differenz zwischen der erforderlichen Ergänzung des Vorsorgekapitals (Barwert der erworbenen Leistung) und der Nachzahlung des Arbeitnehmers, soweit die Pensionskasse aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsrates nicht freie Mittel dafür einsetzt. Die Unternehmung leistet in jedem Fall eine Nachzahlung, welche der Summe der Nachzahlungen der Versicherten entspricht.

2 Spargutschriften

(Vergleiche Reglement Art. 16)

Die jährliche Spargutschrift für das Sparkonto beträgt für Versicherte im Alter 25 bis 65 3% des versicherten Lohnes. Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

3 Einkauf zusätzlicher Leistungen und Leistungsbarwerte

(Vergleiche Reglement Art. 7)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht den Kosten für den Einkauf der Differenz der maximal möglichen 41 Versicherungsjahre und den bereits eingekauften und bis zum Rücktrittsalter möglichen. Das Alter des Versicherten wird auf Monate genau gerechnet, wobei der Geburtsmonat nicht mitgezählt wird. Die Kosten bestimmen sich gemäss der nachfolgenden Barwerttabelle:

Alter	Barwertfaktor	Alter	Barwertfaktor
Bis 20	5.502		
21	5.620		
22	5.742		
23	5.868		
24	5.998		
25	6.132	45	9.506
26	6.269	46	9.707
27	6.411	47	9.912
28	6.556	48	10.121
29	6.705	49	10.335
30	6.858	50	10.553
31	7.013	51	10.776
32	7.172	52	11.004
33	7.334	53	11.239
34	7.498	54	11.481
35	7.666	55	11.729
36	7.837	56	11.986
37	8.010	57	12.253
38	8.186	58	12.530
39	8.366	59	12.824
40	8.548	60	13.137
41	8.733	61	13.474
42	8.922	62	13.837
43	9.113	63	14.234
44	9.308	64	14.671
		65	15.157

Die Barwerttabelle basiert auf den versicherungstechnischen Grundlagen BVG 2005 mit einem technischen Zinsfuss von 3.5%.

Im Weiteren kann der Versicherte zusätzliche Einkaufssummen in der Höhe der Differenz zwischen dem Maximalbetrag des Sparkontos gemäss nachstehender Tabelle und dem vorhandenen Sparkonto leisten:

Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Einkaufs	Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Einkaufs
25	0	45	73
26	3	46	77
27	6	47	82
28	9	48	87
29	12	49	91
30	16	50	96
31	19	51	101
32	22	52	106
33	26	53	111
34	29	54	116
35	33	55	122
36	37	56	127
37	40	57	133
38	44	58	138
39	48	59	144
40	52	60	150
41	56	61	156
42	60	62	162
43	64	63	168
44	69	64	175
		65	181

Das Alter des Versicherten am 1. Januar eines Jahres ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

4 Finanzierung der Überbrückungsrente

(Vergleiche Reglement Art. 10)

Eine jährliche Überbrückungsrente von CHF 1 kostet in Abhängigkeit der gewählten Bezugsdauer bis zum AHV-Rententalter:

Bezugsdauer der Überbrückungsrente in Jahren	Kosten einer jährlichen Überbrückungsrente von CHF 1
5	4.601
4	3.743
3	2.855
2	1.936
1	0.985
0	0.000

Zürich, den 11. September 2009

Der Stiftungsrat

Für das Jahr 2010 massgebende Beträge

a)	Eckgrössen für den versicherten Lohn (Art. 4)		
	Mindestlohn	CHF	14'364
	A	CHF	10'944
	G1	CHF	82'080
	G2	CHF	164'160
	Maximum des versicherten Lohnes	CHF	127'680
b)	Verzinsung des Sparguthabens (Art. 16 Abs. 3)		1.00 %
c)	Mindestaltersrente der AHV (Art. 18 Abs. 2)	CHF	13'680
d)	Mindestzins gemäss BVG (Art. 19 Abs. 4)		2.00 %
e)	Verzugszinssatz (Art. 19 Abs. 4)		3.00 %
f)	Zinssatz auf Barwert der erworbenen Leistung während der Sanierungsperiode (Art. 30 Abs. 1)		1.00 %